

4. Justiz-Wesen.

Be k a n n t m a c h u n g,

betreffend die Dienstweisung für die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten.

Der Bundesrath hat am 7. Juli d. J. den nachstehenden Abänderungen der von ihm am 21. Juni 1879 beschlossenen Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten*), seine Zustimmung ertheilt.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Schelling.

Abänderungen der Dienstweisung,

betreffend

die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten.

1. Im §. 1 wird hinter Absatz 1 folgender neue Absatz eingeschaltet:

In Strafsachen kann die Verrechnung der den Angeklagten treffenden Kosten, soweit dieselben nicht auf Grund der Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtskostengesetzes von einem Dritten zu tragen sind, unterbleiben, wenn von der nach Bestimmung der Landesjustizverwaltung hierzu zuständigen Behörde bescheinigt ist:

daß, soweit bekannt, der Angeklagte zahlungsunfähig ist, auch keine Thatfachen vorliegen, welche die Vermuthung späterer Zahlungsfähigkeit begründen, und keine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kosten haftet.

2. Im §. 2 Absatz 2 werden die Worte „sowie derjenigen Personen, auf welche bei dem Zahlungsunvermögen des zunächst Verpflichteten zurückzugehen ist“ durch die Worte:

sowie im Falle des §. 88 des Gerichtskostengesetzes den Namen der etwa für den Kostenbetrag oder einen Theil desselben haftenden anderen Person

ersetzt.

3. Im §. 2 wird hinter Absatz 5 folgender neue Absatz eingeschaltet:

Ergiebt sich die Zahlungsunfähigkeit des in der Kostenrechnung bezeichneten Schuldners, so stellt die Landesbehörde fest, ob etwa eine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kosten haftet (§. 92 des Gerichtskostengesetzes). In dies der Fall, so theilt die Behörde den Namen der Person unter Anzeichnung der Abschrift der Kostenrechnung der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts mit. Die letztere übersendet, nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in Spalte 4 des Sollennahmefelags, der Landesbehörde eine neue auf jenen Namen lautende Kostenrechnung nebst Abschrift, mit welcher nach Vorschrift der Absätze 2 bis 5 dieses Paragraphen verfahren wird.

4. Die vorstehenden Abänderungen treten am 1. October 1887 in Kraft.

*) Central-Blatt pro 1879 S. 473 ff.